

2.4 Förderrichtlinie Leistungsorientierter Kinder- und Jugendsport

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport in Landesstützpunkten der LSV, die vom LSB Brandenburg und dem für Sport zuständigen Ministerium, anerkannt sind.

2. Zuwendungsempfänger

sind die Landessportverbände, die Mitglied im LSB Brandenburg sind.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung ist nur für den **leistungsorientierten** Kinder- und Jugendsport möglich. Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Talenterkennung/Talentfindung
- Trainingssicherung
- Lehrgangsmassnahmen
- Trainingsgeräte

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

5. Bemessungsgrundlage

Ist die Bewertung der Landessportverbände/Sportarten durch die Spitzenverbände gemäß der LA-L Rahmenkonzeption und den Optimierungskriterien des Landessportbundes Brandenburg.

Als zuwendungsfähig werden folgende Ausgaben anerkannt:

5.1 Talenterkennung/Talentfindung

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Fahrkosten der Kinder und Jugendlichen zur An- und Abreise vom Vereins-Ort zur Trainingsstätte maximal 0,22 EUR pro km plus 0,02 EUR je Mitfahrer
- Verpflegung und Unterkunft für Kinder- und Jugendliche sowie Nutzungsentgelte
- Urkunden und kleine Preise mit einem Gesamteinkaufspreis von maximal 40,00 EUR pro Maßnahme
- Honorierung der Helfer je Trainingseinheit in der Maßnahme von maximal 5,10 EUR pro Stunde a' 60 min.

5.2 Trainingssicherung

- vorrangig für die Honorierung von Spezialisten (z. B. Trainer, Mechaniker, Techniker, Choreographen u.a. Personen), die unbedingt für die Trainingssicherung erforderlich sind,
- Fahrkosten der Kinder- und Jugendlichen zur An- und Abreise vom Vereins-Ort zur Trainingsstätte maximal 0,22 EUR pro km plus 0,02 EUR je Mitfahrer
- Fahrkosten für Trainer und Spezialisten im Einzugsbereich des Landesstützpunktes maximal 0,22 EUR pro km plus 0,02 EUR je Mitfahrer
- Haltung und Unterhaltung von Fahrzeugen

5.3 Lehrgangsmassnahmen

- Bei Reisekosten gilt :
Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel
PKW - Fahrten 0.22 €/km plus 0,02 €/Mitfahrer
Busfahrten ab 10 Personen 0,80 €/km

Transport von Trainingsgeräten per Anhänger 0,06 €/km

Ansonsten werden Reisekosten, die hier nicht aufgeführt sind, bis zur Höhe der Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) als zuwendungsfähig anerkannt.

- Verpflegung, Unterkunft für Lehrgangsteilnehmer und Nutzungsentgelte
- Honorare werden gezahlt:

Für Spezialisten, Mechaniker und andere Personen, die unbedingt und unmittelbar für die Durchführung des Lehrganges erforderlich sind.

Die Honorarempfänger lt. Bemessungsgrundlage 5.1., 5.2., und 5.3. sind selbst für die steuerliche Veranlagung der erhaltenen Honorare verantwortlich. Mit dem jeweiligen Honorarempfänger ist ein Honorarvertrag abzuschließen, in dem er u.a. auf diesen Umstand hinzuweisen ist.

5.4 Trainingsgeräte

Förderfähig ist die Anschaffung und Werterhaltung notwendiger und spezieller Trainingsgeräte.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Trainingsgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 EUR übersteigt, sind zu inventarisieren.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch die Landessportverbände an den LSB Brandenburg bis spätestens 15.11. für das Folgejahr als Gesamtantrag für alle geplanten Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie „Förderung des leistungsorientierten Kinder- und Jugendsports“ auf dem Formblatt „Gesamtantrag auf Gewährung vom Sportfördermitteln für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport“.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO §44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Fördermittel werden mit dem Formblatt „Mittelabforderung“ unter Berücksichtigung der zwei-Monatsfrist abgefordert.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis erfolgt auf dem

- Formblatt „Verwendungsnachweis für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport“ einschließlich der Anlagen

und ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim LSB Brandenburg vorzulegen.